

ZH_OBERGERICHT RT190137 vom 20. September 2019

ZH Obergericht, 2019-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT190137

FR: ZH_OBERGERICHT RT190137 du 20 septembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RT190137 del 20 settembre 2019

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 14. August 2019 erteilte das Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) dem Gesuchsteller in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Zürich 7 (Zahlungsbefehl vom 23. April 2019) – für ausstehende Gerichtskosten – definitive Rechtsöffnung für Fr. 600.--; die Kostenfolgen wurden zu Lasten des Gesuchsgegners geregelt (Urk. 8 = Urk. 11). b) Mit Eingabe vom 23. August 2019 an die Vorinstanz brachte der Gesuchsgegner sein Nichteinverständnis mit dem Urteil zum Ausdruck (Urk. 10). Die Vorinstanz überwies diese Eingabe am 29. August 2019 zuständigkeitshalber an die Kammer (Stempel auf Briefumschlag bei Urk. 10). Da der Gesuchsgegner seine Eingabe nicht als Beschwerde bezeichnet und auch nicht bei der Beschwerdeinstanz eingereicht hatte, wurde ihm mit Schreiben vom 30. August 2019 Gelegenheit gegeben, auf die Durchführung eines Beschwerdeverfahrens zu verzichten (Urk. 14). Mit Eingabe vom 2. September 2019 antwortete der Gesuchsgegner, verzichtete jedoch nicht auf ein Beschwerdeverfahren (Urk. 15). Die Eingabe vom 23. August 2019 ist daher als fristgerecht (Urk. 9b) erhobene Beschwerde entgegenzunehmen. Sie enthält den sinngemässen Beschwerdeantrag (Urk. 10): Das angefochtene Urteil sei aufzuheben und es sei keine Rechtsöffnung zu erteilen. c) Die vorinstanzlichen Akten liegen vor. Da sich die Beschwerde sogleich als unbegründet erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 2

Als Absender der Beschwerde und auch der Eingabe vom 2. September 2019 ist angegeben: Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft "B. _____", vertreten durch den Gesuchsgegner als deren Verwalter (Urk. 10 und 15). Das angefochtene Urteil betrifft jedoch einzig den Gesuchsgegner. Dieser hatte sich sodann bereits im Verfahren, welches zum Rechtsöffnungstitel führte, als Vertreter der Stockwerkeigentümergeinschaft bezeichnet, eine Bevollmächtigung innert Frist jedoch nicht belegt (vgl. Urk. 4/2 S. 2 f.). Da die Stockwerkeigentümergeinschaft ohnehin nicht berechtigt wäre, gegen das angefochtene Urteil eine

- 3 - Beschwerde zu erheben, ist ohne weiteres davon auszugehen, dass der Gesuchsgegner die Beschwerde in eigenem Namen erhoben hat.

E. 3

a) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei bedeutet Geltendmachung, dass in der Beschwerde konkret dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll; was nicht in dieser Weise beanstandet wird, braucht von der Beschwerdeinstanz nicht überprüft zu werden und hat insofern grundsätzlich Bestand. b) Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, der Gesuchsteller stütze

sich auf den vollstreckbaren Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 11. Oktober 2018, mit welchem der Gesuchsgegner zur Zahlung einer Gerichtsgebühren von Fr. 600.-- verpflichtet worden sei. Dieser sei ein definitiver Rechtsöffnungstitel. Betragsmässig sei die Forderung ausgewiesen. Die Einwendungen des Gesuchsgegners würden sich im vorliegenden Rechtsöffnungsverfahren als rechtlich irrelevant erweisen, da sich aus diesen keine Tilgung, Stundung oder Verjährung der Forderung herleiten lasse. Es sei daher die definitive Rechtsöffnung zu erteilen (Urk. 11 S. 2 f.). c) Die Beschwerde des Gesuchsgegners enthält keine konkreten Beanstandungen bestimmter vorinstanzlicher Erwägungen. Der Gesuchsgegner trägt in seiner Beschwerde – soweit verständlich – vor, die Stadt Zürich weigere sich, einen Zustand zu schaffen bzw. wiederherzustellen, durch den die Stockwerkeigentümergeinschaft keine weiteren Schäden erleide; er habe daher den zuständigen Stadtrat wegen eines Officialdeliktes angezeigt. Die offene Frage, seit wann Officialklagen in der Schweiz kostenpflichtig seien, werde von allen involvierten Rechtspersonen nicht beantwortet (Urk. 10 und 15). d) Der Gesuchsgegner scheint damit geltend machen zu wollen, dass ihm die (nunmehr betriebenen) Gerichtskosten des Beschlusses des Obergerichts des Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom 11. Oktober 2018 zu Unrecht auferlegt worden seien. Das vorliegende Verfahren auf definitive Rechtsöffnung ist jedoch ein reines Vollstreckungsverfahren; es geht in diesem Verfahren nur noch um die - 4 - Vollstreckung einer Schuld, über welche mit dem genannten obergerichtlichen Beschluss bereits rechtskräftig entschieden wurde. Im Rechtsöffnungsverfahren darf dies nicht mehr überprüft werden. Indem die Vorinstanz den zu vollstreckenden obergerichtlichen Beschluss inhaltlich nicht mehr infrage gestellt hat, hat sie das Recht korrekt angewendet. Bloss ergänzend ist der Gesuchsgegner darauf hinzuweisen, dass auch bei Officialdelikten ein von einer Partei veranlasstes gerichtliches Rechtsmittelverfahren (vorliegend: Beschwerde des Gesuchsgegners gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft; Urk. 4/2 S. 1) nicht kostenfrei ist, sondern dass in einem solchen Kosten erhoben und gemäss Obsiegen und Unterliegen verteilt werden (Art. 428 Abs. 1 StPO). e) Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet; sie ist demgemäss abzuweisen.

E. 4

a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 600.--. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 150.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens, dem Gesuchsteller mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.